

einer durchgreifenden Änderung des religiösen Lebens zu einem konsequenten Monotheismus lag“ (371).

Um einer Lösung näher zu kommen, untersucht M. zunächst die Äußerungen zur christlichen Reichsidee in den Quellen der Spätantike. Er setzt ein mit exegetischen Versuchen zu den Paulusbriefen und den Evangelien, die allerdings auf das Gespräch mit der gerade hier strömungsreich verlaufenden Forschung völlig verzichten. Es folgen in diesem umfangreichen Teil (372–530) in chronologischer Abfolge Quellenreferate zur Idee vom Reich Gottes (etwa in der Didache, der Johannes-Apokalypse, bei Eusebius, Justinus, Irenäus, Hippolyt, Laktanz, Augustinus, Orosius und vielen anderen). Das alles ist sehr breit angelegt und hätte unter leitenden Fragestellungen durchaus gestrafft und durch die Auseinandersetzung mit der fast völlig fehlenden Sekundärliteratur konkretisiert werden können. Der zweite, nicht als solcher kenntlich gemachte Teil (530–644) diskutiert dann unter Aufnahme von früheren Arbeiten M.s die Grundlagen des fränkischen Königtums von Karl Martell bis zu Karl dem Großen. Hier wird bisweilen auf die Forschung Bezug genommen, die neuere Literatur fehlt jedoch fast vollständig. Die 1536 Anmerkungen dienen also in erster Linie dem Stellennachweis. Das Ergebnis dieses langen Anlaufs ist kaum überraschend: „Karl d. Gr. hatte offensichtlich danach gestrebt, das römische Kaisertum auszuschalten, vermutlich weil es heidnischen Ursprungs war. In dieser, jetzt weitgehend christlich gewordenen Welt wollte er eine durchgehend christliche Tradition schaffen, die er in einem Zurückgreifen auf das Davidische Königtum des Alten Testaments fand, das ihn zu einer unmittelbaren Verbindung weltlicher Herrschaft mit Gott brachte“ (644).

Insgesamt gesehen muss man diesen Teil des Buches tatsächlich so verstehen, wie es sein Titel ausweist, nämlich als Materialsammlung. Die Bereitstellung von Materialien, die hier freilich auch schon interpretierend referiert werden, ist eben noch keine ausgereifte Systematisierung eines Themas, sondern Grundlage und Anfang weiterer Forschungen. Es bleibt die Achtung vor der Leistung von Walter M., der eine immense Stofffülle bearbeitet und damit der Forschung den Weg zu weiterer Analyse bereitet hat.

Padernborn

Lutz E. v. Padberg

Offergeld, Thilo: *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (= MGH. Schriften, Bd. 50), Hannover

(Hahnische Buchhandlung) 2001, XCVII, 862 S., geb., ISBN 3-7752-5450-1, ISSN 0080-6951.

Das Phänomen der Kindkönige im früheren Mittelalter ist das Thema einer Untersuchung, die Thilo Offergeld (= O.) unter der Betreuung von Theo Kölzer an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angefertigt hat und die nun in der Schriften-Reihe der MGH erschienen ist. Methodisch ist diese Arbeit der verfassungsgeschichtlichen Forschung zuzuordnen; ferner zeichnet sie sich durch einen vergleichenden Ansatz aus, der die Verhältnisse in den verschiedenen Herrschaftsbildungen dieser Epoche nebeneinander stellt. – Im ersten Kapitel befasst sich O. mit den Auskünften normativer Quellen, ab wann im Untersuchungszeitraum ein junger Mann als volljährig galt. Diese Frage wird in den verschiedenen Leges bekanntlich unterschiedlich beantwortet; die Bandbreite reicht von 10 bis 18 Jahren, in Anlehnung an das römische Recht sogar bis 25 Jahre hinauf. Bereits hier macht O. aber darauf aufmerksam, dass die faktische Bedeutung dieser Schwelle nicht überschätzt werden sollte, da ein junger Mann unter der Munt seines Vaters stand, bis er einen eigenen Haushalt gründete. Volljährigkeit und „Mündigkeit“ sind daher zu unterscheiden. Den frühmittelalterlichen Rechtsquellen zufolge waren Nicht-Volljährige zwar nicht im juristischen Sinne handlungsunfähig, ihr Handeln stand aber unter einem Vorbehalt: Ein Geschäft oder Rechtsakt konnte bis zum Erlangen der Volljährigkeit widerrufen werden. Während dieses Widerrufsrecht in den Leges regelmäßig auftritt, bleiben die Regelungen hinsichtlich einer auszuübenden Vormundschaft dürftig und widersprüchlich. Weder die Vormundschaft des nächsten Schwertmanns noch eine Kollektivvormundschaft der Sippe lässt sich nach O. aus den Rechtsquellen dieser Zeit mit hinreichender Deutlichkeit ermitteln. Das frühmittelalterliche Recht scheint also auf eine sehr pragmatische und strukturell einfache Weise den Versuch unternommen zu haben, Kinder vor Übervorteilung zu schützen.

Für minderjährige Könige liegen, anders als für Minderjährige sonst, keine normativen Rechtsaussagen vor. Deutlich ist jedoch, dass die im Privatrecht geltende Widerruflichkeit für den Kindkönig nicht galt: „Der kindliche König handelt durchweg in eigenem Namen. Es gibt keinen Stillstand oder Aufschub der herrscherlichen Regierung während der Minderjährigkeit“ (35). Die Quellen zeigen, dass es

einen Kernbereich königlicher Machtausübung gab, in dem der König – auch als Kind – nicht vertretbar war: beim Vollzug von Urkunden, bei Akten der Unterwerfung oder Beauftragung, auch bei der (symbolischen) Heeresführung. Der minderjährige König kann nach O. darum nicht als „unmündig“ bezeichnet werden. Der Bereich politischer Entscheidungsfindung und Beziehungsarbeit hingegen lag bei einem minderjährigen Herrscher notwendig bei anderen Personen, die – trotz der anerkannten Mündigkeit des Königs – eine „faktische Regentschaft“ (nach Heinrich Mitteis) ausübten. Die Gestalt dieser Regentschaft ergab sich jedoch nicht aus vorgegebenen Rechtsnormen, sondern aus den Machtverhältnissen, Möglichkeiten und Erfordernissen der jeweiligen Situation. Notwendige Voraussetzung für sie war die Verfügung über das königliche Kind. Auch der Übergang des volljährig gewordenen Herrschers zu einer selbständigen Regierung ist dementsprechend nicht durch einen rituellen Zeitpunkt (z. B. Schwertleite) zu bestimmen, sondern als längerer Prozess zu betrachten, der ebenfalls durch die jeweils vorliegende Situation bestimmt wird.

Die folgenden drei Kapitel behandeln im einzelnen die Kindkönigsherrschaften in den Herrschaftsbildungen der Völkerwanderungszeit, bei den Karolingern und den Ottonen. Sie bestätigen und vertiefen das Bild, das O. im ersten Kapitel seiner Arbeit entwirft. Abergundet wird der damit eröffnete weite Horizont durch einen Ausblick bis in die Stauferzeit. Die Thronfolge der germanischen Reiche richtet sich nach den beiden Kriterien der Idoneität (der Eignung eines Anwärters zur Herrschaft und ggf. zur Heerführung) und der Legitimität (d. h. der Anwärter ist Nachkomme des verstorbenen Königs). Beide Kriterien sind dadurch verbunden, dass die Thronfolge des Sohn eines Königs, der erfolgreich geherrscht hat, grundsätzlich eine Fortsetzung der erfolgreichen Herrschaft verspricht. So konnte schon in sehr früher Zeit die Erhebung eines Kindes zum König zur politischen Option werden. Bei den Ostgoten ist dies schon vor der Ansiedlung in Italien belegt, als die durch den Hunneneinfall von den Ostgoten abgespaltenen Greutungen nach 375/76 das Amalerkind Vidirich zum König erhoben: „Der Königsknabe wird somit zum ideologischen Kristallisationspunkt für die Fortexistenz des Rest- und Teilstammes“ (71). In der Regel sind Kindkönige jedoch erst anzutreffen, nachdem sich die betreffenden Völkerschaften auf dem Boden des Römischen Reichs etabliert hatten. Verfassungsgeschichtlich sind

sie grundsätzlich von den zahlreichen Kindherrschern zu unterscheiden, die im 4. und 5. Jh. im Römischen Reich anzutreffen waren; während bei letzteren nämlich das Räderwerk der Bürokratie auch in dieser Situation eine funktionierende Staatsverwaltung sicherstellte, bedeutete für die germanischen Herrschaftsgebilde ein minderjähriger König eine Gefahr, da ein Kind die erforderlichen Führungsaufgaben nicht in eigener Person übernehmen konnte. – Breiten Raum gewährt O. der Untersuchung der Umstände und Konsequenzen der einzelnen Kindkönigsherrschaften. Entgegen älteren Ansätzen, die von allgemein akzeptierten Rechtsnormen für den Fall der Thronfolge eines Minderjährigen ausgingen, wählte er dabei einen sehr pragmatischen Ausgangspunkt. Sowohl für die Frage, ob ein Minderjähriger als König in Frage kommt, als auch was die daran anschließend notwendige Organisation einer Regentschaft betrifft, sind seines Erachtens letztlich nicht abstrakte Rechtsnormen, sondern die konkreten Machtverhältnisse und Interessenlagen ausschlaggebend. Um diese These darzulegen, stellt O. bei jedem der behandelten Kindkönige ausführlich das politische Umfeld dar, das zu seiner Erhebung führte und daran anschließend seine Regierung prägte. Dies führt dazu, dass das eigentliche Thema der Untersuchung streckenweise sehr in den Hintergrund zu treten scheint. Im ganzen beeindruckt O.s Darstellung aber gerade hier durch ein abgewogenes Urteil und eine angesichts der Breite der Untersuchung beeindruckende Literaturkenntnis.

Schwerpunkte setzt er dort, wo es durch das gehäufte Auftreten von Kindkönigen erfordert ist. Dies geschieht zuerst bei den merowingischen Frankenkönigen. Fast die Hälfte der 34 merowingischen Könige war noch minderjährig, als sie den Thron bestiegen. Grundlegend für die Verfassung des merowingischen Frankenreichs wurde nach O. die Teilung unter die vier Söhne Chlodwigs nach dessen Tod im Jahre 511. Auch sie ist nicht auf ein allgemein akzeptiertes fränkisches Erbrecht, sondern auf „pragmatisch-politische Gesichtspunkte“ (189) – wie das Bestreben, das schnell gewachsene Reich herrschaftlich besser zu erschließen – zurückzuführen. Außerdem darf hier die Rolle der „Großen“ im Reich, der führenden Adelsfamilien, nicht vergessen werden: Da mehrere Söhne Chlodwigs noch minderjährig waren, kam ihnen eine besondere Verantwortung und damit auch eine gesteigerte Machtposition zu: „Während in anderen Germanenreichen die Macht der Großen gewöhnlich mit der

Herrschaft des Königs konkurrierte, deren Stabilisierung bekämpfte und damit auch dem Königtum Minderjähriger entgegenwirkte, nutzten im Merowingereich seit der Mitte des 6. Jh. die Großen das faktisch schwächer werdende Königtum als Medium zur Realisierung ihrer eigenen Ambitionen“ (297). Wer die Regentschaft übernahm, das war nach O. auch hier „eine politische, keine rechtliche Frage“ (298). Die Regenten, die in den Quellen dieser frühen Zeit häufig kaum zu fassen sind, mussten einerseits stark genug sein, um die Regierung für den König führen zu können; andererseits jedoch durften sie nicht so stark sein, dass sie das Machtgleichgewicht unter den Großen gefährdeten. So eignet dem Kindkönigtum eine spezifische Ambivalenz: Einerseits soll es in einer Krisensituation den Bestand einer Königsdynastie sichern, andererseits führt es fast zwangsläufig zu einer Stärkung der Großen in diesem Reich, denen sich – durch die Regentschaft bzw. durch den Einfluss auf sie – viel größere Machtpotentiale eröffnen als bei der Herrschaft eines handlungsfähigen Erwachsenen. Deutlich ist auch, dass gerade bei den Merowingern die häufigen Kindkönigsherrschaften ein Faktor waren, der die Autorität dieser Dynastie aushöhlte; anders als Geary hält O. sie aber nicht für Ursachen „im eigentlichen Sinn“ für das Ende der Merowinger (829).

Der zweite Schwerpunkt der Untersuchung O.s liegt in der späten Karolingerzeit. In der Blütezeit dieser Dynastie traten Kindkönige lediglich auch Mitregenten und designierte Nachfolger ihrer erwachsenen Väter auf. Während beim genuinen fränkischen Königsgeschlecht der Merowinger offenbar jeder Königsohn als potentieller König galt, fehlte den Nachkommen der karolingischen Herrscher ein solches von der Geburt her begründetes „herrscherliche[s] Prestige“ (320), was wiederum die Entscheidungsgewalt des regierenden Vaters stärkte. Ein „wirksames Mittel zur Reduzierung der Zahl der Thronanwärter“ (312) war es ferner, dass fortan nur Söhne aus der legitimen Ehe des Herrschers Anspruch auf das Königtum anmelden konnten. Schon Ludwig der Fromme wurde durch mehrere widersprüchliche Verfügungen hinsichtlich seiner Thronfolge dieser Rolle jedoch nicht mehr gerecht; parallel dazu traten, wie schon Schlesinger und Tellenbach herausgearbeitet haben, die Großen wieder auf die politische Bühne zurück. Seit der Reichsteilung von 838 nähert sich die verfassungsgeschichtliche Struktur des Reiches wieder an der Verhältnisse der späteren Merowingerzeit an. Für das westliche

Frankenreich zeichnet O. Karl den Einfältigen als Paradigma eines von verschiedenen Adelskräften umhergeschobenen Kindkönigs; als Verkörperung großer und schließlich doch vergeblicher Hoffnung auf die Wiederherstellung eines geeinten Reichs (*Visio Karoli III.*) wird Ludwig von Vienne dargestellt; das ostfränkische Reich hingegen erlebt eine 11jährige relativ stabile Herrschaft Ludwigs des Kindes, nachdem König Ludwig der Deutsche und der Vater Ludwigs des Kindes, Kaiser Arnulf, dieses Reich über längere Zeit erfolgreich regiert und ihm damit eine politische Identität verliehen haben. Bemerkenswert an der Regierung Ludwigs des Kindes ist auch, dass Ludwig auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit politisch nicht in Erscheinung tritt; die Macht verbleibt bei den Trägern der Regentschaft.

Den dritten Schwerpunkt setzt O. bei Otto III., der als Dreijähriger im Jahre 983 – auf Betreiben der Großen im Reich – zum Mitregenten seines in Italien weilenden Vaters Otto II. eingesetzt wurde, durch den baldigen Tod seines Vaters aber kurz darauf zum alleinigen König wurde. Verfassungsgeschichtlich lassen sich auch bei Otto III. dieselben Phänomene beobachten wie bei anderen Kindkönigen dieser Epoche: Otto vollzieht eigenhändig Urkunden und wird als Heerführer beschrieben. Die Regentschaft liegt zuerst bei Heinrich dem Zänker, dessen ganz von eigenen Interessen motiviertes Vorgehen aber scheitert; anschließend liegt sie – in mehreren voneinander abgrenzbaren Phasen – bei der Mutter Theophanu, der Großmutter Adelheid sowie mehreren hohen Geistlichen. Typisches Kennzeichen der Regentschaftsausübung ist die häufige Intervention in Königsurkunden. Stabilisiert wurde die Position Ottos III. aber durch das Prinzip der Individualsukzession, das die liudolfingisch-ottonische Familie begründet hatte, die ja selbst aus den spätkarolingischen Großen des Reichs zur Königswürde aufgestiegen war und in diesem Sinne nicht über ein „Prestige“ verfügte, das sie von den anderen Adelsfamilien abhob.

Bei aller Kontinuität macht O. damit zugleich auf verfassungsgeschichtliche Entwicklungslinien aufmerksam, die diese Epoche in der behandelten Frage bestimmen. Er zeichnet nach, wie sich von der Karolingerzeit an schrittweise die hochmittelalterliche Ideologie herausbildete, die Ernst Kantorowicz mit dem Bild der „zwei Körper des Königs“ beschreiben hat: Waren in der Frühzeit Person und Funktion völlig miteinander verschmolzen, so lassen die Quellen seit der späteren Karolingerzeit eine Differenzie-

zung zwischen der konkreten Person und einem Inbild des Königs als Personifikation des Reiches erkennen. Auch dies trägt dazu bei, das Königsamt sowohl in Deutschland wie in Frankreich in der Folgezeit als unteilbar zu verstehen.

Kindkönigsregierungen waren häufig Krisenzeiten; abgesehen von den Merowingern gelang es nur in Einzelfällen einem ursprünglichen Kindkönig, die Regierung seinerseits an einen Sohn weiterzugeben (zusammenfassend dazu 829). Diese Krisenzeiten waren aber „Katalysatoren“ für wesentliche Entwicklungen der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte. O. betont dies besonders an zwei Stellen: zum einen bei der Regierung Ludwigs des Kindes im ostfränkischen Reich (900–911), in der sich die regionalen Mittelgewalten (Bayern, Alemannien, Sachsen, Franken, Thüringen, Lotharingen) verfestigen und damit die spezifische politische Struktur des Deutschen Reichs in ihren Grundzügen entsteht; zum andern in der Minderjährigkeit Ottos III., in der erstmals ganze Grafschaften an Bischöfe verliehen werden und damit der Aufstieg des Episkopats zu den Reichsfürsten angelegt wird. Die Ausgänge des Kindkönigtums ins hohe und spätere Mittelalter hinein sind in Deutschland und Frankreich unterschiedlich: Im Deutschen Reich tritt der Grundsatz der Königswahl und damit der Idoneität in der Vordergrund, so dass vom Interregnum an kein einziger Kindkönig mehr belegt ist; in Frankreich und auch in anderen europäischen Reichen setzt sich das dynastisch-legitimistische Prinzip durch; zugleich aber entstehen dort Verfassungsstrukturen, die minderjährige Könige wie andere Minderjährige als unmündig betrachten. Die Auffassung vom minderjährigen, aber mündigen König bleibt damit auf das frühere Mittelalter beschränkt.

Die theologischen Deutungen des Kindkönigtums sind im übrigen uneinheitlich. Sie reichen von geradezu messianischen Deutungen eines königlichen Knaben bis zum Verweis auf die Warnung in Prediger 10,16: „Weh dir, Land, dessen König ein Kind ist!“. Wenn auch eine gewisse Tendenz hin zur Betonung der Idoneität gegenüber der Legitimität zu erahnen ist, so fügen sich die theologischen Deutungen doch in die jeweiligen Machtinteressen derer ein, die sie verantworten. Wichtig ist der Hinweis von O., dass die Darstellung Bernwards von Hildesheim als Regent Ottos III., wie sie durch die Bernwardsvita populär geworden ist, sich anhand des Urkundenbefundes nicht bestätigen lässt. Wenn auch Bernward später als Brautwerber des jungen Königs belegt

ist, so kann er doch kaum als maßgeblicher Regent während seiner Kindheit gelten.

Anhand einer Ausnahmesituation, nämlich der Minderjährigkeit des Königs, stellt O. die Herrschaftsverfassung der Reichsbildungen des früheren Mittelalters in überzeugender Weise dar. Es könnte interessant sein, die hier gewonnenen Einsichten auch auf der Ebene „unterhalb“ des Königtums anzuwenden und zu vertiefen: bei der Machtverteilung innerhalb der Sippen der Großen, auch bei den Herzogsämtern des merowingischen Frankenreichs und Langobardenreichs. Besonders interessant ist hier die Minderjährigkeit des Bayernherzogs Tassilo bis ca. 757. Er trug – wie verschiedene fränkische Könige – schon als kindlicher Mitregent seines Vaters Odilo den Herzogstitel. Nach dessen Tod wird bislang allgemein eine „vormundschaftliche“ Regierung seiner Mutter Hiltrud und ihres Bruders Pippin III. angenommen. Zugleich aber haben gerade die Forschungen Lothar Kolmers und Joachim Jahns gezeigt, dass die alte Sicht einer punktuellen Regierungsübernahme durch Vasalleneid auf dem Reichstag zu Compiègne 757 überholungsbedürftig ist. Interessant könnte auch eine mentalitätsgeschichtliche Nachlese zu dieser verfassungsgeschichtlichen Arbeit sein, die zwei häufig von O. verwendete Begriffe vertieft: Was war das „Prestige“, das eine Königsherrschaft legitimierte, und was war der „Erfolg“, der eine Herrschaft sicherte? Vor allem bei Kindkönigen, die zuerst als Spielball der Großen umher geschoben werden und dann schließlich doch noch eine eigenständige Regierungstätigkeit entfalten (hier ist besonders an Otto III. und Heinrich IV. zu denken), wäre auch mit aller Vorsicht einmal zu fragen, inwieweit psychologisch deutbare Faktoren geschichtliche Wirksamkeit entfaltet haben. All dies sind aber Fragen, die den verfassungsgeschichtlichen Rahmen dieser Arbeit überschreiten und den Wert der Arbeit von O. in keiner Weise in Frage stellen.

Ulm

Lothar Vogel

Hartmann, Wilfried / Schmitz, Gerhard (Hrsg.): *Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudo-istorischen Fälschungen*. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001 (= *Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte*, Bd. 31), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 2002, XII, 279 S., geb., ISBN 3-7752-5731-4, ISSN 0938-6432.